

ERLÄUTERUNGEN ZUM PRÜFUNGSVERFAHREN

Bankkaufmann/Bankkauffrau (AO 98)

ÜBERSICHT

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Abschlussprüfung besteht aus 4 Prüfungsfächern:

1. Bankwirtschaft
2. Rechnungswesen und Steuerung
3. Wirtschafts- und Sozialkunde
4. Kundenberatung

Die Fächer 1. bis 3. werden schriftlich, das 4. Fach mündlich geprüft. In jedem Prüfungsfach können bis 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt ist:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn folgende Leistungen erzielt wurden:

- in keinem Fach "ungenügend" (unter 30 Punkte) und
- in drei der vier Prüfungsfächer mindestens "ausreichend" (mindestens 50 Punkte) und
- in der Summe aller Prüfungsfächer mindestens 300 Punkte, wobei das Fach Bankwirtschaft und die Kundenberatung doppelt gezählt wird.

Die Gesamtnote errechnet sich wie folgt:

Fach	Bewertung	Maximale Punktzahl
Bankwirtschaft	doppelt	200
Rechnungswesen und Steuerung	einfach	100
Wirtschafts- und Sozialkunde	einfach	100
Kundenberatung	doppelt	200
Gesamtergebnis	geteilt durch 6	600 = 100

Die Punktzahl des Faches Bankwirtschaft errechnet sich durch die Addition der Punkte aus dem konventionellen und dem programmierten Teil, wobei der konventionelle Teil mit 0,6 und der programmierte Teil mit 0,4 gewichtet wird.

Jeder Prüfungsteilnehmer erhält nach Teilnahme am letzten Prüfungsfach eine Bescheinigung, in der das Bestehen / nicht Bestehen der Prüfung bestätigt wird.

Bei bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis, in dem das Bestehen der Prüfung bestätigt ist und die Prüfungsleistung in jedem der Prüfungsfächer und dem Gesamtergebnis als Punktzahl (ohne Kommastelle) und Prädikat ausgewiesen wird.

Bei nicht bestandener Abschlussprüfung ist dies dem Prüfungsteilnehmer kurz zu erläutern und auf Wiederholungsmöglichkeit hinzuweisen. Bei Auszubildenden sollte ebenfalls auf die Möglichkeit der Verlängerung hingewiesen werden. Abweichungen vom Normalfall sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

EINZELHEITEN

Kundenberatung

In einem Beratungsgespräch von höchstens 20 Minuten Dauer soll der Prüfungsteilnehmer auf der Grundlage einer von zwei ihm zur Wahl gestellten Aufgaben aus den Gebieten

- Kontoführung und Zahlungsverkehr
- Geld - und Vermögensanlage
- Kreditgeschäft

zeigen, dass er in der Lage ist, Kundengespräche systematisch und situationsbezogen zu führen. Hierbei sind die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte zu berücksichtigen.

Dem Prüfungsteilnehmer ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 15 Minuten einzuräumen.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich nur auf die schriftlichen Prüfungsfächer. Sie kann demnach nur gewährt werden, wenn in bis zu zwei der schriftlichen Prüfungsfächer die Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ (unter 50 bis 30 Punkte) und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ (mindestens 50 Punkte) bewertet wurden und wenn dies für das Bestehen der Prüfung erforderlich ist.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann **nur in einem** der beiden mit "mangelhaft" bewerteten schriftlichen Fächer ermöglicht werden. In einer Dauer von ca. 15 Minuten werden vom Prüfungsausschuss mündliche Fragen gestellt, die sich auf den in der Ausbildungsordnung für dieses Prüfungsfach vorgesehenen Inhalt beziehen.

Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Ergänzungsprüfung erfolgt nach dem in der Prüfungsordnung festgelegten 100-Punkte-Schlüssel. Bei der Ermittlung des neuen Ergebnisses für das Prüfungsfach werden die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins gewichtet:

(Punkte schriftlich x 2 + Punkte mündliche Ergänzungsprüfung) : 3	= neue Punktzahl des Faches = Note entsprechend Punkte--schlüssel
--	--

Noch vor Beginn der "Kundenberatung" erhalten die Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen Ausdruck mit dem vorläufigen Ergebnis der schriftlichen Prüfung zugesandt. Weist dieses die obengenannten Leistungen aus, ist diesem Ausdruck auch ein Antragsformular für die mündliche Ergänzungsprüfung beigelegt.

Das Antragsformular muss - sofern der Prüfungsteilnehmer die mündliche Ergänzungsprüfung ablegen möchte - zu der "Kundenberatung" mitgebracht werden. Dadurch soll gewährleistet sein, dass der Prüfungsausschuss nach Abnahme der Leistungen im Fach "Kundenberatung" dem Prüfling mitteilen kann, ob dem Antrag stattgegeben wird und wann die mündliche Ergänzungsprüfung stattfindet (in der Regel unmittelbar nach der Abnahme der "Kundenberatung"). Für diese Prüfungsteilnehmer endet die Prüfung erst nach Abschluss der mündlichen Ergänzungsprüfung.

Die Prüfung ist bestanden, wenn durch die mündliche Ergänzungsprüfung in dem betreffenden Fach mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden, und die erforderlichen 300 Punkte erreicht wurden.

Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen von § 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsfächer befreien lassen, in denen er mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erreicht hat, sofern er sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet und an der nächstmöglichen Prüfung teilnimmt. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).